



**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG)
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 12.05.2019
aus Anlass des Muttertages**

Gemäß Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration vom 14.03.2019 dürfen Verkaufsstellen in Bayern, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden am

Muttertag, 12.05.2019,

in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein.

Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I. S. 1881), zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGBl. I.S. 1186), die zugelassene Verkaufszeit von vier Stunden nicht überschreiten.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Die Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Stadt Schwabach, 08.04.2019

Knut Engelbrecht
Stadtrechtstrat

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am Sonntag, 26. Mai 2019**

1.
Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Schwabach wird von Montag, 6. Mai, bis Freitag, 10. Mai 2019, (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von 8 Uhr bis 12 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14 bis 17 Uhr

im Wahlamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2 a-c, 91126 Schwabach, 2. OG, Zi. Nr. 2.16 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **von Montag, 6. bis spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12 Uhr** im Wahlamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2 a-c, 91126 Schwabach, 2. OG, Zi.Nr.2.16 (barrierefrei) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Schwabach durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) der Stadt Schwabach **oder** durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

wer in das Wählerverzeichnis **eingetragen** und wahlberechtigt ist. Der Wahlschein kann in diesem Fall bis zum Freitag, **24. Mai 2019, 18 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2 a-c, 91126 Schwabach, 2. OG, Zi. Nr. 2.16 (barrierefrei)

mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2

eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) - bis zum **5. Mai 2019** - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) - bis zum **10. Mai 2019** - versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Schwabach vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Schwabach, 17.04.2019

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach vom 17.04.2019

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung:

§ 1

- (1) In § 1 wird der Satz 2 gestrichen.
- (2) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Unterpunkt Nr. 2 werden die Worte „des Bundesluftschutzverbandes“ durch „einer sonstigen gemeinnützigen Hilfsorganisation“ ersetzt;
 - b. Unterpunkt Nr. 3 erhält folgende Fassung: „Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;“
 - c. Nach Unterpunkt Nr. 6 wird folgender Unterpunkt Nr. 7 eingefügt: „7. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale oder therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Nachzuweisen sind die Eignung sowie jährlich der Einsatz des Hundes zu den in Satz 1 genannten Zwecken.“
 - d. Unterpunkt Nr. 7 wird Unterpunkt Nr. 8.
- (3) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Für Hunde, die von Steuerpflichtigen aus der Schwabacher Tierauffangstation in ihren Haushalt oder Betrieb aufgenommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von zwei Jahren rückwirkend eine Steuerbefreiung von zwölf Monaten gewährt.“
- (4) In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebsangehörigen“, die Worte „in seinen Haushalt oder Betrieb“ eingefügt.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 5

- (5) Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: Satz 1 gilt nur insoweit, als für den neuen Hund keine höhere Steuer anfällt als für den bisherigen.“
- (6) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereit in einer anderen Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die für das jeweilige Steuerjahr nach dieser Satzung entsteht. Mehrbeträge werden nicht erstattet.“
- (7) § 5 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Steuer je gehaltenen Hund beträgt je Kalenderjahr
 1. für den ersten Hund 100 Euro,
 2. für den zweiten und jeden weiteren Hund 140,00 Euro.
 (2) Die Steuer für Kampfhunde i.S.d. § 6 dieser Satzung beträgt abweichend von Abs. 1 800 Euro im Kalenderjahr.“
- (8) § 6 erhält folgende Fassung:
 „(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder anderen Tieren auszugehen ist.
 (2) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verordnung. Soweit hierbei ein Nachweis möglich ist, dass bestimmte Hunde keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen, ist dieser gegenüber der Stadt zu erbringen.
 (3) Unabhängig von Abs. 2 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund nach Abs. 1 dieser Satzung im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Dies ist durch Bescheid festzustellen. Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsteht hierbei mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Stadt die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.
 (4) Bei Hunden nach Abs. 2 Satz 2 wird mit Ablauf des Kalendermonats, in dem durch die Stadt eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, die Steuer in Höhe des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 festgesetzt.“
- (9) In § 8 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet wurde.“
- (10) § 9 wird wie folgt geändert:
 1. Vor Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 „(1) Die Steuervergünstigungen nach §§ 2, 4, 6, 7 und 8 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum Ende des jeweiligen Besteuerungszeitraumes zu stellen. Die Steuervergünstigung erfolgt zum Beginn des auf die vollständige Antragsstellung folgenden Kalendermonats.“
 2. Der bisherige Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- (11) § 10 erhält folgende Fassung:
 „§ 10 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht
 (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres.
 (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar älter als vier Monate oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf dieses Ereignis folgenden Kalendermonats.
 (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.“

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

(12) § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Hundesteuer wird, soweit im Bescheid oder in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, jeweils zum 01. April eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.“

(13) § 15 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „1. § 12 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht,“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2019 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon, tritt Abs. 11 zum 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Schwabach, 17.04.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Errichtung eines Mehrfamilienhauses (11 WE) und Tiefgarage auf dem Anwesen Hofackerweg, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 718/53, 718/56, 718/57, 718/58, 718/59 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 11.04.2019, BV-Nr. 441/2018 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 26.04.2019 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Straße 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 16.04.2019

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Verkaufsflächen und Kartbahn zu Produktions- und Lagerräumen
sowie Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes, Tektur zur Baugenehmigung vom
04.12.2018, Az. 209/2018, hier: Anbau einer Laderampe Nordseite Halle 3 auf dem Anwesen
Wiesenstr. 32, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1373/1, 1388/3, 1388/6 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 16.04.2019, BV-Nr. 49/ 2019 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 26.04.2019 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 18.04.2019

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat